

Vergleich der Gesetzesbestimmungen - Synopse

Am 1. Januar 2024 treten die Bestimmungen der Revisionsvorlage «Modernisierung der Aufsicht (MdA)» (BBI 2022 1563) in Kraft. Sie sind bereits als «geltendes Recht» berücksichtigt und mit «n» gekennzeichnet, zum Beispiel nAHVG. Zudem hat der Bundesrat am 15. September 2023 die Botschaft zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung) verabschiedet. Änderungen, welche sich auf diese Artikel beziehen, sind mit «E» bezeichnet, z.B. E-EOG.

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) - Neues Gesetz

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neu</i>
	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
	<i>Art. 1 Gegenstand</i> Dieses Gesetz regelt die Entwicklung und den Betrieb einer Plattform für die elektro-nische Kommunikation und die gesamtschweizerischen Informationssysteme für folgende Sozialversicherungen: a. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV); b. Invalidenversicherung (IV); c. Ergänzungsleistungen; d. Erwerbsersatz (EO); e. Familienzulagen.
	<i>Art. 2 Geltungsbereich und Verhältnis zu den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen</i> Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen nach Artikel 1 anwendbar, wenn und soweit es die einzelnen Sozialversicherungsgesetze vorsehen.
	<i>Art. 3 Durchführungsstellen</i> ¹ Durchführungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind: a. die kantonalen Ausgleichskassen; b. die Verbandsausgleichskassen; c. die Eidgenössische Ausgleichskasse; d. die Schweizerische Ausgleichskasse;

	<p>e. die kantonalen IV-Stellen; f. die IV-Stelle für Versicherte im Ausland; g. die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS); h. die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).</p> <p>² Die kantonalen Ausgleichskassen gelten nicht als Durchführungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe a, soweit sie ihre Aufgaben nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) ausführen.</p>
	<p>2. Abschnitt: Plattformen</p>
	<p>Art. 4 Plattformen für den elektronischen Datenaustausch</p> <p>¹ Die ZAS entwickelt und betreibt eine Plattform für den sicheren elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation in den Sozialversicherungen.</p> <p>² Benutzt eine Durchführungsstelle nicht die Plattform nach Absatz 1, so muss sie für die von ihr durchgeführten Sozialversicherungsverfahren eine andere Plattform entwickeln und betreiben.</p> <p>³ Der Datenaustausch zwischen den Plattformen nach den Absätzen 1 und 2 muss über Schnittstellen gewährleistet sein. Der Bundesrat legt die technischen Anforderungen an die Schnittstellen fest. Er kann diese Aufgabe dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übertragen.</p>
	<p>Art. 5 Funktionen der Plattformen</p> <p>Die Plattformen müssen folgende Funktionen umfassen:</p> <p>a. Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer; b. Zugriff auf die Informationssysteme, die über Schnittstellen mit den Plattformen verbunden sind, entsprechend der Berechtigung; c. Verwaltung der elektronischen Adressen der Benutzerinnen und Benutzer;</p>

	<p>d. eindeutige Feststellung der Zeitpunkte der Übermittlung und der Zustellung;</p> <p>e. sicherer elektronischer Datenaustausch und sichere und einfache elektronische Kommunikation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen den Versicherten und den Durchführungsstellen und anderen Behörden, 2. zwischen den Durchführungsstellen und den anderen Behörden und Dritten, 3. unter den Durchführungsstellen, 4. unter den Behörden; <p>f. Abrufen von auf den Plattformen frei verfügbaren allgemeinen Informationen zu den Sozialversicherungen.</p>
	<p>Art. 6 Pflicht zur elektronischen Kommunikation und zum elektronischen Datenaustausch</p> <p>¹ In Abweichung von Artikel 37a ATSG sind folgende Stellen und Personen verpflichtet, den Austausch von Daten, die die versicherte Person betreffen, mit den Durchführungsstellen über eine Plattform nach Artikel 4 abzuwickeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die anderen Durchführungsstellen und weitere Behörden; b. berufsmässig handelnde Personen nach Artikel 47a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968; c. Personen, die Leistungen erbringen, deren Kosten von einer Sozialversicherung nach Artikel 1 übernommen werden oder die im Auftrag einer Sozialversicherung nach Artikel 1 erbracht werden. d. Personen mit Wohnsitz im Ausland, es sei denn sie bezeichnen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz oder das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestattet der Durchführungsstelle, diesen Personen Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen. <p>² Werden Papierdokumente einreicht, so setzt die Durchführungsstelle in Abweichung von Artikel 29 Absatz 3 ATSG eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit dem Hinweis, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.</p>

	<p>³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 1 vorsehen.</p>
	<p>Art. 7 Elektronischer Datenaustausch auf Verlangen</p> <p>Personen, die nicht unter Artikel 6 Absatz 1 fallen, können verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen elektronisch über eine Plattform abgewickelt wird. In diesem Fall müssen sie auf der Plattform eine elektronische Adresse nach Artikel 5 Buchstabe c angeben.</p>
	<p>Art. 8 Anwendbarkeit des BEKJ</p> <p>Die Artikel 19, 20, 22–24, 26, 29 und 30 des Bundesgesetzes vom ... über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Plattformen nach diesem Gesetz anwendbar.</p>
	<p>3. Abschnitt: Weitere Informationssysteme des Bundes</p>
<p>Art. 49d nAHVG - MdA</p> <p>¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein zentrales Versichertenregister mit dem Zweck:</p> <p>a. den versicherten Personen eine AHV-Nummer nach Artikel 50c zuzuweisen;</p> <p>b. sicherzustellen, dass im Rentenfall alle individuellen Konten einer Person berücksichtigt werden.</p> <p>² Sie erfasst darin:</p> <p>a. die Versicherten und deren AHV-Nummer;</p> <p>b. die Ausgleichskassen, die für eine versicherte Person ein individuelles Konto führen;</p> <p>c. die ausländischen Versichertennummern, die für die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen notwendig sind.</p> <p>³ Sie stellt den Stellen nach den Artikeln 50b Absatz 1 und 153c Absatz 1 die erforderlichen Daten zur Verfügung.</p>	<p>Art. 9 Informationssystem «Zentrales Versichertenregister»</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem «Zentrales Versichertenregister» mit dem Zweck:</p> <p>a. die individuellen Konten einer versicherten Person zusammenzuziehen;</p> <p>b. sicherzustellen, dass im Rentenfall oder für die provisorische Vorausberechnung der AHV-Rente alle individuellen Konten einer Person berücksichtigt werden.</p>
<p>Art. 49d nAHVG</p>	<p>Art. 10 Informationssystem für die AHV-Nummern</p>

<p>1 Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein zentrales Versichertenregister mit dem Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den versicherten Personen eine AHV-Nummer nach Artikel 50c zuzuweisen; b. sicherzustellen, dass im Rentenfall alle individuellen Konten einer Person berücksichtigt werden. <p>² Sie erfasst darin:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Versicherten und deren AHV-Nummer; b. die Ausgleichskassen, die für eine versicherte Person ein individuelles Konto führen; c. die ausländischen Versichertennummern, die für die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen notwendig sind. 	<p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für die AHV mit dem Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. AHV-Nummern nach Artikel 50c AHVG zuzuweisen, zu melden, zu kontrollieren, zu verwalten und systematisch zu verwenden; b. die ausländischen Versicherungsnummern, die für die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen notwendig sind, zu erfassen.
<p>Art. 49c nAHVG - MdA</p> <p>1 Die Zentrale Ausgleichsstelle nach Artikel 71 führt ein zentrales Register der laufenden Geldleistungen, einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Gewährung ausländischer Leistungen, mit dem Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Bezug von unrechtmässigen Geldleistungen zu vermeiden; b. Transparenz über die gewährten Geldleistungen herzustellen; c. die Anpassungen der Geldleistungen zu unterstützen. <p>² Sie erfasst darin:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die laufenden Geldleistungen; b. Todesfälle und Zivilstandsänderungen von rentenberechtigten Personen und, sofern vorhanden, das Geburtsdatum des Ehegatten oder des eingetragenen Partners. <p>³ Sie meldet den Ausgleichskassen Todesfälle und Zivilstandsänderungen und stellt den Stellen nach Artikel 50b Absatz 1 die erforderlichen Daten zur Verfügung.</p>	<p>Art. 11 <i>Informationssystem der laufenden Geldleistungen</i></p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem der laufenden Geldleistungen, einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Gewährung ausländischer Renten, mit dem Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Geldleistungen zu erfassen und anzupassen; b. den Bezug von unrechtmässigen Geldleistungen zu vermeiden; c. Transparenz über die gewährten Geldleistungen herzustellen.
<p>Art. 66b IVG</p>	<p>Art. 12 <i>Informationssysteme für Abrechnungen und Kontrollen von Leistungen und Abklärungsmassnahmen der AHV/IV</i></p>

<p>¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle (Art. 71 AHVG) führt ein Register der Bezüger und Bezügerinnen von Sachleistungen sowie ein Verzeichnis der diese Leistungen betreffenden Rechnungen. Das Register und das Verzeichnis dienen dazu, die Kosten dieser Leistungen zu vergüten.</p> <p>² Dieses Register und dieses Verzeichnis sind den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und dem zuständigen Bundesamt durch Abrufverfahren für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz und das AHVG übertragenen Aufgaben erforderlich sind.</p>	<p>Die ZAS entwickelt und betreibt Informationssysteme für Abrechnungen und Kontrollen von Leistungen und Abklärungsmassnahmen der AHV/IV mit dem Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ein Register der Personen, die Leistungen für die AHV/IV erbringen, und der Bezügerinnen und Bezüger der Leistungen der AHV/IV einschliesslich der Angaben zu den zugesprochenen Leistungen sowie ein Register aller bezahlten oder zurückgewiesenen Rechnungen für Leistungen und Abklärungsmassnahmen der AHV/IV zu führen; b. Rechnungen der Personen, die Leistungen für die AHV/IV erbringen, und der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger zu übermitteln und zu prüfen; c. Anträge auf Rückforderung von Leistungen gegenüber Personen, die Leistungen für die AHV/IV erbringen, und Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger in einer sicheren, strukturierten und automatisierten Weise abzuwickeln; d. unrechtmässige Auszahlungen zu verhindern.
<p>(Elemente sind in ATSG oder IVG vorhanden)</p>	<p>Art. 13 Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten mit dem Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Berichte und Gutachten oder anderen Abklärungsdaten, die im Zusammenhang mit einer Leistung einer Sozialversicherung nach Artikel 1 stehen, zu erstellen, zu übermitteln und zu speichern; b. die Interaktion zwischen den Durchführungsstellen und den Personen, die Leistungen für die Sozialversicherungen nach Artikel 1 erbringen, Arbeitgebern und anderen Personen und Stellen zu ermöglichen, soweit sie für die Abklärung von Leistungsansprüchen oder für die Durchführung von Leistungen erforderlich ist; c. Aufträge für medizinische Gutachten zu verteilen; d. eine Liste der beauftragten Sachverständigen für medizinische Gutachten zu führen; e. Daten für die Qualitätssicherung zu sammeln und zu speichern;

	<p>f. Tonaufnahmen der Interviews zwischen dem oder der Sachverständigen und der versicherten Person bei Gutachten nach Artikel 44 Absatz 6 ATSG zu erfassen und zu speichern;</p> <p>g. andere multimediale Daten zu erfassen und zu speichern.</p>
	<p>Art. 14 Informationssystem für Erwerbsausfallentschädigungen</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für Erwerbsausfallentschädigungen nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 (EOG) mit dem Zweck:</p> <p>a. missbräuchliche Leistungsbezüge zu vermeiden;</p> <p>b. Transparenz über bezogene Leistungen nach dem EOG herzustellen;</p> <p>c. die Qualität der Daten nach dem EOG zu verbessern;</p> <p>d. eine Datenbasis für statistische Auswertungen bereitzustellen.</p>
<p>Art. 21^{bis} Abs. 1 E-EOG (EO-Digitalisierung)</p> <p>¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Informationssystem, über das Dienstleistende ihren Entschädigungsanspruch geltend machen können.</p>	<p>Art. 15 Informationssystem für Dienstleistende</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für Dienstleistende nach Artikel 1a Absatz 5 EOG mit dem Zweck, Dienstleistenden zu ermöglichen, Ansprüche auf Erwerbsausfallentschädigung elektronisch geltend machen zu können</p>
<p>Art. 26b ELG</p> <p>Die Zentrale Ausgleichsstelle nach Artikel 71 AHVG führt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich Ergänzungsleistungen (EL-Informationssystem), insbesondere um Transparenz über bezogene Ergänzungsleistungen herzustellen und die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 beim Vollzug dieses Gesetzes zu unterstützen.</p>	<p>Art. 16 Informationssystem der Ergänzungsleistungen</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich der Ergänzungsleistungen mit dem Zweck:</p> <p>a. Transparenz über bezogene Ergänzungsleistungen herzustellen;</p> <p>b. die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 ELG beim Vollzug des ELG zu unterstützen.</p>
<p>Art. 21a FamZG</p> <p>Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Familienzulagenregister, um:</p> <p>a. den Doppelbezug von Familienzulagen nach Artikel 6 zu verhindern;</p> <p>b. Transparenz über bezogene Familienzulagen herzustellen;</p> <p>c. die Stellen nach Artikel 21c beim Vollzug dieses Gesetzes zu unterstützen;</p>	<p>Art. 17 Informationssystem für die Familienzulagen</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für die Familienzulagen mit dem Zweck:</p> <p>a. den Doppelbezug von Familienzulagen nach Artikel 6 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006 (FamZG) zu verhindern;</p> <p>b. Transparenz über bezogene Familienzulagen herzustellen;</p>

<p>d. dem Bund und den Kantonen als Auskunftsstelle zu dienen, sowie die für die statistischen Erhebungen benötigten Daten zu liefern.</p>	<p>c. die Stellen nach Artikel 21c FamZG beim Vollzug des FamZG zu unterstützen; d. dem Bund und den Kantonen Auskünfte zu erteilen und die für die statistischen Direkterhebungen benötigten Daten zu liefern.</p>
	<p>Art. 18 Informationssystem für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen mit dem Zweck:</p> <p>a. zu bestimmen, ob eine Person selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig ist; b. die Koordination unter den zuständigen Ausgleichskassen und mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) sicherzustellen.</p>
	<p>Art. 19 Informationssystem für Regressfälle</p> <p>Das BSV entwickelt und betreibt ein Informationssystem für Regressfälle mit dem Zweck:</p> <p>a. Regressfälle elektronisch zu bearbeiten; b. einen sicheren und automatisierten Datenaustausch im Zusammenhang mit Regressfällen zwischen dem BSV, den regionalen Regressdiensten, der Suva, der ZAS, den IV-Stellen und den Ausgleichskassen zu gewährleisten; c. die Datenweitergabe an haftpflichtige Dritte und an Haftpflichtversicherungen im In- und Ausland zwecks Begründung der Rückgriffsforderung zu ermöglichen.</p>
<p>Art. 141^{bis} AHVV</p> <p>¹ Das Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen bezweckt die Erfassung und Bearbeitung von Leistungsanträgen sowie den Austausch von Daten zu Leistungsanträgen zwischen den zuständigen Trägern und der Verbindungsstelle.</p>	<p>Art. 20 Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen</p> <p>Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen mit dem Zweck:</p> <p>a. Leistungsanträge zu bearbeiten; b. Daten zu Leistungsanträgen zwischen den zuständigen Trägern und der Verbindungsstelle nach Artikel 75a ATSG auszutauschen;</p>

<p>² Es erlaubt den elektronischen Austausch aller für die Feststellung von Versicherungsleistungen nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen.</p>	<p>c. den Austausch der für die Feststellung von Versicherungsleistungen nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen zu ermöglichen.</p>
<p>Art. 141^{quater} AHVV</p> <p>¹ Das Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung bezweckt die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften in Erfüllung internationaler Abkommen und in Anwendung der Artikel 1a und 2 AHVG sowie die Erledigung damit verbundener administrativer Aufgaben.</p> <p>² Es erlaubt den elektronischen Austausch aller für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen.</p>	<p>Art. 21 Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung aufgrund von internationalen Abkommen</p> <p>Das BSV entwickelt und betreibt ein Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung mit dem Zweck:</p> <p>a. die anwendbaren Rechtsvorschriften in Erfüllung internationaler Abkommen und in Anwendung der Artikel 1a und 2 AHVG zu bestimmen;</p> <p>b. administrative Aufgaben zu erledigen;</p> <p>c. den Austausch der für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen zu ermöglichen</p>
<p>Art. 75b ATSG</p> <p>¹ Der Bundesrat bestimmt die Bundesstellen, die zuständig sind für die Einrichtung und den Betrieb der Infrastruktur zum Zweck des elektronischen Datenaustausches mit dem Ausland, insbesondere der nötigen elektronischen Zugangsstellen und Schnittstellen zwischen dem nationalen und dem internationalen Datenaustauschsystem.</p> <p>² Die Bundesstellen nach Absatz 1 dürfen den Stellen nach Artikel 75a Zugriff auf die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Daten mittels Abrufverfahren gewähren.</p>	<p>Art. 22 Informationssysteme für den elektronischen Datenaustausch mit dem Ausland</p> <p>¹ Die nach Artikel 75b Absatz 1 ATSG zuständigen Bundesstellen entwickeln und betreiben Informationssysteme für den elektronischen Datenaustausch mit dem Ausland mit dem Zweck, den in Artikel 75a ATSG bezeichneten Stellen zu ermöglichen, die für die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen erforderlichen Daten in elektronischer Form auszutauschen.</p> <p>² Die Infrastruktur sowie deren Betrieb und deren Finanzierung richtet sich nach den Artikeln 75b und 75c ATSG.</p>
<p>Art. 49b nAHVG – MdA</p> <p>Der Bundesrat kann die Durchführungsstellen verpflichten, Informationssysteme zu verwenden, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren</p>	<p>Art. 23 Verwendung von Informationssystemen durch die Durchführungsstellen zur Erfüllung von Aufgaben aus internationalen Abkommen</p> <p>Der Bundesrat kann die Durchführungsstellen nach Artikel 3, die kantonalen Ausgleichskassen in Durchführung des FLG und die</p>

<p>Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) sowie anderer internationaler Abkommen über die soziale Sicherheit und nach Anhörung der betroffenen Stellen entwickelt wurden.</p>	<p>Familienausgleichskassen nach Artikel 14 FamZG verpflichten, Informationssysteme zu verwenden, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit sowie anderer internationaler Abkommen über die soziale Sicherheit und nach Anhörung der betroffenen Stellen entwickelt wurden.</p>
	<p>Art. 24 Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen durch Dritte</p> <p>Die ZAS kann die Entwicklung und den Betrieb einzelner Informationssysteme an Dritte delegieren.</p>
	<p>4. Abschnitt: Datenschutz</p>
	<p>Art. 25 Datenschutz</p> <p>¹ Die Daten auf der Plattform nach Artikel 4 Absatz 1 und in den weiteren Informationssystemen nach den Artikeln 9–22 sind nach schweizerischem Recht in der Schweiz zu halten und zu bearbeiten. Die ZAS und das BSV sind für den Datenschutz der von ihnen betriebenen Informationssystemen verantwortlich. Die von der ZAS oder vom BSV mit dem Betrieb einzelner Informationssysteme beauftragten Dritten, die Zugang zu den Daten erhalten, müssen schweizerischem Recht unterstehen und ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben.</p> <p>² Die ZAS und das BSV dürfen die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, in der Plattform und in den weiteren Informationssystemen bearbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Plattform und die weiteren Informationssysteme so zu betreiben, dass die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze betrauten Organe ihre in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen festgelegten Aufgaben erfüllen können.</p> <p>³ Das BSV, die ZAS und die anderen Durchführungsstellen können besonders schützenswerte Daten juristischer Personen bearbeiten und den berechtigten Stellen bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</p>

	<p>⁴ Das BSV ist befugt, alle statistischen Arbeiten nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 mit den Daten aus den Informationssystemen nach diesem Gesetz durchzuführen.</p>
	<p>5. Abschnitt: Finanzierung</p>
<p>Art. 95 Abs. 3 nAHVG → Ist die Grundlage für die Finanzierung der Informationssysteme</p>	<p>Art. 26 Finanzierung der Plattform</p> <p>¹ Der AHV-Ausgleichsfonds nach Artikel 107 AHVG, der IV-Ausgleichsfonds nach Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) und der EO-Ausgleichsfonds nach Artikel 28 EOG vergüten der ZAS die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Plattform nach Artikel 4 Absatz 1. Der Bundesrat legt den Anteil der einzelnen Fonds entsprechend der Benutzung der Plattform durch die jeweiligen Sozialversicherungen fest.</p> <p>² Für die Familienzulagen nach dem FLG und nach dem FamZG trägt der Bund die Kosten entsprechend der Benutzung der Plattform durch die Versicherten.</p>
<p>Art. 95 Abs. 3 nAHVG z.T. auch i.V.m. Art. 66 Abs. 1 Bst. h nIVG → Ist die Grundlage für die Finanzierung der Informationssysteme</p>	<p>Art. 27 Finanzierung der weiteren Informationssysteme des Bundes</p> <p>¹ Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet der ZAS im Rahmen von Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a AHVG die ihr durch die Entwicklung und den Betrieb folgender Informationssysteme entstehenden Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Informationssysteme nach den Artikeln 9, 11 und 18; b. Informationssystem nach Artikel 10 für den Anteil der Benutzung, welcher der Durchführung der AHV/IV/EO dient. <p>² Der IV-Ausgleichsfonds vergütet der ZAS im Rahmen von Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a AHVG die ihr durch die Entwicklung und den Betrieb entstehenden Kosten der Informationssysteme nach den Artikeln 12, 13 und 19.</p> <p>³ Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet dem Bund im Rahmen von Artikel 95a AHVG die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Informationssysteme nach den Artikeln 20 und 21.</p>

	<p>⁴ Der EO-Ausgleichsfonds vergütet der ZAS im Rahmen von Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a AHVG die ihr durch die Entwicklung und den Betrieb entstehenden Kosten der Informationssysteme nach den Artikeln 14 und 15.</p> <p>⁵ Entsprechend der Benutzung der Informationssysteme durch die jeweiligen Sozialversicherungen beteiligen sich anteilmässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der IV-Ausgleichsfonds: an den Kosten der Informationssysteme nach den Absätzen 1 und 3; b. der AHV-Ausgleichsfonds: an den Kosten der Informationssysteme nach Absatz 2. c. der EO-Ausgleichsfonds: an den Kosten des Informationssystems nach Artikel 10. <p>⁶ Der Bund finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Informationssystem nach Artikel 10 für den Anteil der Benutzung, der nicht der Durchführung der AHV/IV/EO dient. b. das Informationssystem für die Ergänzungsleistungen nach Artikel 16; c. das Informationssystem für die Familienzulagen nach Artikel 17. <p>⁷ Die Ausgleichsfonds beteiligen sich anteilmässig an den Kosten des Betriebs der Informationssysteme nach den Absätzen 1-3 und der Bund am Informationssystem nach Artikel 10. Der Bundesrat legt den Anteil der einzelnen Fonds und des Bundes entsprechend der Benutzung der Informationssysteme durch die jeweiligen Sozialversicherungen fest.</p>
<p>Art. 50b Abs. 2 AHVG</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Verantwortung für den Datenschutz, die zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen, den Zugriff auf die Daten, die Zusammenarbeit zwischen den Benützern, die Datensicherheit sowie die Kostenbeteiligung der Unfallversicherer und der Militärversicherung.</p>	<p>Art. 28 Kostenbeteiligung der Unfallversicherer und der Militärversicherung</p> <p>Die Unfallversicherer nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung und die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung beteiligen sich an den Kosten des Betriebs der Informationssysteme nach den Artikeln 9 und 10.</p>
<p>Art. 49e nAHVG – MdA</p>	<p>6. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 29 Ausführungsbestimmungen</p>

<p>Der Bundesrat regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verantwortung für den Datenschutz; b. die zu erfassenden und die zu meldenden Daten; c. die Aufbewahrungsfristen; d. den Zugriff auf die Daten; e. die Zusammenarbeit unter den Nutzern; f. die Datensicherheit; g. die Kostenbeteiligung der Unfallversicherer und der Militärversicherung. 	<p>¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p>
	<p>Art. 30 Übergangsbestimmung</p> <p>Die ZAS und das BSV nehmen die erforderlichen Anpassungen, die sich für sie aus den Artikeln 4 und 9–22 ergeben, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.</p>
	<p>Art. 34 Änderung anderer Erlasse</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>
	<p>Art. 35 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Änderung

Geltendes Recht	Neu
<p>Art. 29 Geltendmachung des Leistungsanspruchs</p> <p>² Für die Anmeldung und zur Abklärung des Anspruches auf Leistungen geben die Versicherungsträger unentgeltlich Formulare ab, die vom Ansprecher oder seinem Arbeitgeber und allenfalls vom behandelnden Arzt vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem zuständigen Versicherungsträger zuzustellen sind.</p> <p>³ Wird eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem sie der Post übergeben oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wird.</p>	<p>Art. 29 Abs. 2 und 3</p> <p>² Für die Anmeldung und zur Abklärung des Anspruches auf Leistungen stellen die Versicherungsträger unentgeltlich Formulare zur Verfügung, die von der Ansprecherin oder dem Ansprecher oder vom Arbeitgeber und allenfalls von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem zuständigen Versicherungsträger zuzustellen sind. Elektronische Zustellungen müssen über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform erfolgen.</p> <p>³ Wird eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem sie der Post übergeben, auf die im jeweiligen Sozialversicherungsgesetz anerkannte Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten hochgeladen oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wird.</p>
	<p>Art. 37a Form der Eingaben (neu)</p> <p>Eingaben können auf Papier oder elektronisch über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform erfolgen.</p>
<p>Art. 38 Berechnung und Stillstand der Fristen</p>	<p>Art. 38 Abs. 2^{ter} (neu)</p> <p>^{2ter} Bei der Zustellung über eine für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform gilt die Mitteilung im Zeitpunkt, der auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Übermittlung an die auf der Plattform hinterlegte Adresse der Empfängerin oder des Empfängers.</p>
<p>Art. 39 Einhaltung der Fristen</p>	<p>Art. 39 Einhaltung der Fristen bei Zustellung auf Papier</p>

	<p>Art. 39a Einhaltung der Fristen bei elektronischer Zustellung (neu)</p> <p>¹ Bei elektronischer Einreichung der Eingabe ist für die Wahrung der Frist der Zeitpunkt massgebend, der in der Eingangsquittung ausgewiesen ist. Bei Nichterreichbarkeit einer Plattform ist Artikel 26 des Bundesgesetzes vom ... über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz anwendbar.</p> <p>² Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente, die elektronisch eingereicht werden.</p> <p>³ Die Behörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist; oder b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.
<p>Art. 46 Aktenführung</p>	<p>Art. 46 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Die Durchführungsstellen nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) führen alle Akten digital und geben sie digital weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.</p>
<p>Art. 49 Verfügung</p>	<p>Art. 49 Abs. 1^{bis} Verfügung (neu)</p> <p>^{1bis} Verfügungen können rechtsgültig über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform eröffnet werden. Die Eröffnung der Verfügung an die versicherte Person erfolgt nur dann über die Plattform, wenn sie dies verlangt und auf der Plattform eine elektronische Adresse angegeben hat.</p>
<p>Art. 55 Besondere Verfahrensregeln</p>	<p>Art. 55 Abs. 1 und 1^{bis}</p>

<p>¹ In den Artikeln 27–54 oder in den Einzelgesetzen nicht abschliessend geregelte Verfahrensbereiche bestimmen sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p> <p>^{1bis} Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 über den elektronischen Verkehr mit Behörden auch für Verfahren nach diesem Gesetz gelten.</p>	<p>¹ In den Artikeln 27–54, im BISS oder in den Sozialversicherungsgesetzen nicht abschliessend geregelte Verfahrensbereiche bestimmen sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.</p> <p>^{1bis} <i>aufgehoben</i></p>
---	---

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Änderung

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neu</i>
Erster Abschnitt: Anwendbarkeit des ATSG	<i>Erster Abschnitt: Anwendbarkeit des ATSG und des BISS</i>
	<p><i>Art.1 Abs. 3 und 4</i></p> <p>³ Das Bundesgesetz vom ... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit seinen Abweichungen zum ATSG anwendbar.</p> <p>⁴ Die Plattformen nach Artikel 4 BISS gelten im Rahmen dieses Gesetzes als anerkannte Plattformen im Sinne des ATSG.</p>
<p>Art. 49a Absatz 3 nAHVG</p> <p>³ Die Fachorganisationen der Durchführungsstellen erarbeiten Regeln zur Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 72a Absatz 2 Buchstabe b.</p>	<p><i>Art. 49a</i> Absatz 3 nAHVG</p> <p><i>aufgehoben</i></p>
<p>Art. 49b nAHVG</p> <p>Der Bundesrat kann die Durchführungsstellen verpflichten, Informationssysteme zu verwenden, die für die Erfüllung der Aufgaben nach</p>	<p><i>Art. 49b</i> nAHVG</p> <p><i>aufgehoben</i></p>

<p>Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999²³⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) sowie anderer internationaler Abkommen über die soziale Sicherheit und nach Anhörung der betroffenen Stellen entwickelt wurden.</p>	
<p>Art. 49c nAHVG</p> <p>¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle nach Artikel 71 führt ein zentrales Register der laufenden Geldleistungen, einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Gewährung ausländischer Leistungen, mit dem Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Bezug von unrechtmässigen Geldleistungen zu vermeiden; b. Transparenz über die gewährten Geldleistungen herzustellen; c. die Anpassungen der Geldleistungen zu unterstützen. <p>² Sie erfasst darin:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die laufenden Geldleistungen; b. Todesfälle und Zivilstandsänderungen von rentenberechtigten Personen und, sofern vorhanden, das Geburtsdatum des Ehegatten oder des eingetragenen Partners. <p>³ Sie meldet den Ausgleichskassen Todesfälle und Zivilstandsänderungen und stellt den Stellen nach Artikel 50b Absatz 1 die erforderlichen Daten zur Verfügung.</p>	<p>Art. 49c nAHVG</p> <p><i>aufgehoben</i></p>
<p>Art. 49d nAHVG</p> <p>¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein zentrales Versichertenregister mit dem Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den versicherten Personen eine AHV-Nummer nach Artikel 50c zuzuweisen; b. sicherzustellen, dass im Rentenfall alle individuellen Konten einer Person berücksichtigt werden. <p>² Sie erfasst darin:</p>	<p>Art. 49d nAHVG</p> <p><i>aufgehoben</i></p>

<p>a. die Versicherten und deren AHV-Nummer; b. die Ausgleichskassen, die für eine versicherte Person ein individuelles Konto führen; c. die ausländischen Versichertennummern, die für die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen notwendig sind.</p> <p>³ Sie stellt den Stellen nach den Artikeln 50b Absatz 1 und 153c Absatz 1 die erforderlichen Daten zur Verfügung.</p>	
<p>Art. 49e nAHVG</p> <p>Der Bundesrat regelt:</p> <p>a. die Verantwortung für den Datenschutz; b. die zu erfassenden und die zu meldenden Daten; c. die Aufbewahrungsfristen; d. den Zugriff auf die Daten; e. die Zusammenarbeit unter den Nutzern; f. die Datensicherheit; g. die Kostenbeteiligung der Unfallversicherer und der Militärversicherung.</p>	<p>Art. 49e nAHVG</p> <p><i>aufgehoben</i></p>
	<p>Art. 49f Buchstaben h (neu)</p> <p>h. die Informationssysteme nach den Artikeln 4 und 9–23 BISS zweckgemäss nutzen zu können.</p>
<p>Art. 50a Datenbekanntgabe</p>	<p>Art. 50a Absatz 1, Buchstaben d^{ter} (neu)</p> <p>d^{ter}. Steuerbehörden, wenn während drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Steuererklärung eingereicht wurde und die Daten für die Ermittlung des AHV-pflichtigen Einkommens der letzten fünf Jahre zwecks Überprüfung der rechtmässigen Besteuerung notwendig sind;</p>
<p>Art. 50b Abs. 1 Abrufverfahren</p> <p>¹ Das zentrale Register der Versicherten sowie das zentrale Register der laufenden Leistungen (Art. 71 Abs. 4) sind folgenden Stellen durch Abrufverfahren zugänglich:</p>	<p>Art. 50b Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b und d</p> <p>Zugriff auf Informationssysteme</p> <p>¹ Die Informationssysteme nach den Artikeln 9–11 BISS sind folgenden Stellen zugänglich:</p>

<p>entralstelle 2. Säule, im Rahmen von Artikel 24d des Freizügigkeitsgesetzes vom zember 1993; Ausgleichskassen, den IV-Stellen und dem zuständigen Bundesamt für diejenigen die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz und dem IVG übertragenen Aufgaben zu erfüllen; Invalidenversicherern nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Versicherung zur Überprüfung der Bezugsberechtigungen für laufende Renten; Militärversicherung zur Überprüfung der Bezugsberechtigungen für laufende n.</p>	<p>b. den Ausgleichskassen, den IV-Stellen, der ZAS und dem zuständigen Bundesamt für diejenigen Daten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz und dem IVG übertragenen Aufgaben zu erfüllen; ... d. der Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung zur Überprüfung der Bezugsberechtigungen für laufende Renten.</p>
<p>Art. 71 nAHVG - MdA</p> <p>⁴ Die Zentrale Ausgleichsstelle ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Registers der laufenden Geldleistungen (Art. 49c) und des Versichertenregisters (Art. 49d) zuständig.</p> <p>^{4bis} Sie kann auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Erwerbsausfallentschädigung und der Familienzulagen in der Landwirtschaft ein Informationssystem entwickeln und betreiben, das die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht.</p>	<p>Art. 71 Abs. 4, 4^{bis} und 5^{bis}</p> <p>⁴ Die ZAS informiert die Ausgleichskassen über Todesfälle und Zivilstandsänderungen.</p> <p>^{4bis} <i>aufgehoben</i></p> <p>^{5bis} Der Bundesrat kann vorsehen, dass die ZAS zur Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Informationssystemen nach den Artikeln 9–18 und 20 BISS Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, erfasst, die ihr mitgeteilt wurden:</p> <p>a. durch die versicherte Person; b. aufgrund von Artikel 50a Absatz 1 durch andere Organe, die mit der Durch- führung dieses Gesetzes betraut sind; c. durch Personen, die Leistungen erbringen, deren Kosten von der Versicherung übernommen werden oder von der Versicherung in Auftrag gegeben wurden.</p>

Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG). Änderung

Geltendes Recht	Neu
1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG	1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG und des BISS
	<p>Art. 1 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Das Bundesgesetz vom ... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit seinen Abweichungen zum ATSG anwendbar.</p> <p>⁴ Die Plattformen nach Artikel 4 BISS gelten im Rahmen dieses Gesetzes als anerkannte Plattformen im Sinne des ATSG.</p>
<p>Art. 66 nIVG - MdA</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des AHVG über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Informationssysteme (Art. 49a, 49b und 72a Abs. 2 Bst. b AHVG); b. die Register (Art. 49c–49e AHVG); c. das Bearbeiten von Personendaten (Art. 49f AHVG); d. die systematische Verwendung der AHV-Nummer (Art. 50c und 153b – 153i AHVG); e. die Arbeitgeber (Art. 51 und 52 AHVG); f. die Ausgleichskassen (Art. 53–70 AHVG); g. die Zentrale Ausgleichsstelle (Art. 71 AHVG); h. die Vergütung und Übernahme der Kosten (Art. 95 AHVG). 	<p>Art. 66 Abs. 1 Bst. 1 a, b und h</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des AHVG über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Informationssysteme (Art. 49a und 72a Abs. 2 Bst. b AHVG); b. <i>aufgehoben</i> h. die Vergütung und Übernahme der Kosten (Art. 95 und 95a AHVG).
<p>Art. 66b nIVG Abrufverfahren</p> <p>¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle (Art. 71 AHVG) führt ein Register der Bezüger und Bezügerinnen von Sachleistungen sowie ein Verzeichnis der diese Leistungen betreffenden Rechnungen. Das Register und das Verzeichnis dienen dazu, die Kosten dieser Leistungen zu vergüten.</p>	<p>Art. 66b Abs. 1, 2, 2^{bis}, 2^{ter} und 3</p> <p>¹ <i>aufgehoben</i></p>

² Dieses Register und dieses Verzeichnis sind den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und dem zuständigen Bundesamt durch Abrufverfahren für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz und das AHVG übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

^{2bis} Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Informationssystem zur Feststellung der aufgrund von internationalen Abkommen vorgesehenen Leistungen. Das Informationssystem dient der Erfassung und Bearbeitung von Leistungsanträgen durch die zuständigen IV-Stellen und Ausgleichskassen.

^{2ter} Das Informationssystem ist den IV-Stellen und den Ausgleichskassen durch Abrufverfahren für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz, das AHVG und internationale Abkommen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

³ Der Bundesrat regelt die Verantwortung für den Datenschutz, die zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen, den Zugriff auf die Daten, die Zusammenarbeit zwischen den Benützern und Benutzerinnen sowie die Datensicherheit.

2 Die Informationssysteme nach Artikel 12 BISS sind der Zentralen Ausgleichsstelle, den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und dem BSV für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz und das AHVG übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

^{2bis} Die Informationssysteme nach Artikel 13 BISS sind folgenden Personen und Stellen zugänglich:

- a. den IV-Stellen, der Zentralen Ausgleichsstelle und dem BSV für diejenigen Daten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
- b. den Leistungserbringern, Sachverständigen, Arbeitgebern und anderen Personen und Stellen zur Erstellung, zur Übermittlung und zum Abrufen ihrer Berichte und ihrer Gutachten oder anderer Abklärungsdaten im Rahmen der Abklärung des Leistungsanspruchs und der Durchführung der Leistung;
- c. der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung für diejenigen Daten, die sie benötigt, um die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
- d. der versicherten Person und den Entscheidbehörden bezüglich der Tonaufnahmen in Verfahren bis zur rechtskräftigen Verfügung.

^{2ter} Das Informationssystem nach Artikel 20 BISS ist den IV-Stellen und den Ausgleichskassen für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz, das AHVG und internationale Abkommen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

³ *aufgehoben*

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Änderung

Geltendes Recht	Neu
1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG	1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG und des BISS
	<p>Art. 1 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Das Bundesgesetz vom... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit seinen Abweichungen zum ATSG anwendbar.</p> <p>⁴ Die Plattformen nach Artikel 4 BISS gelten im Rahmen dieses Gesetzes als anerkannte Plattformen im Sinne des ATSG.</p>
	<p>Art. 26 Abs. 2</p> <p>² Das Informationssystem nach Artikel 11 BISS ist den Organen nach Artikel 21 Absatz 2 und der zentralen Ausgleichsstelle für diejenigen Daten zugänglich, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz oder dem AHVG übertragenen Aufgaben zu erfüllen.</p>
<p>Art. 26b EL-Informationssystem</p> <p>Die Zentrale Ausgleichsstelle nach Artikel 71 AHVG führt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich Ergänzungsleistungen (EL-Informationssystem), insbesondere um Transparenz über bezogene Ergänzungsleistungen herzustellen und die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 beim Vollzug dieses Gesetzes zu unterstützen.</p>	<p>Art. 26b</p> <p><i>aufgehoben</i></p>
	<p>Art. 26c Sachüberschrift sowie Abs. 1</p> <p>Zugriffsrechte</p> <p>¹ Das Informationssystem nach Artikel 16 BISS ist folgenden Stellen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz oder dem AHVG übertragenen Aufgaben zugänglich:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> a. den Stellen nach Artikel 21 Absatz 2; b. der Zentralen Ausgleichsstelle; c. dem BSV.
--	---

Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung. Änderung

Geltendes Recht	Neu
Art. 1	<p>Art. 1 Absatz 3 (neu)</p> <p>³ Die Versicherer können den Versicherten eine elektronische Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten. Sie gilt als anerkannte Plattform im Sinne des ATSG, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 6a Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 erfüllt.</p>

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung. Änderung

Geltendes Recht	Neu
Art. 1	<p>Art. 1 Absatz 3 (neu)</p> <p>³ Die Versicherer können den Versicherten eine elektronische Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten. Sie gilt als anerkannte Plattform im Sinne des ATSG, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 6a Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 erfüllt.</p>

Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung. Änderung

Geltendes Recht	Neu
Art. 1	<p>Art. 1 Absatz 3 (neu)</p> <p>³ Die Militärversicherung kann den Versicherten eine elektronische Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten. Sie gilt als</p>

	anerkannte Plattform im Sinne des ATSG, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 6a Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 erfüllt.
--	---

Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (EOG). Änderung

Geltendes Recht	Neu
Erster Abschnitt: Anwendbarkeit des ATSG	Erster Abschnitt: Anwendbarkeit des ATSG und des BISS
	Art. 1 Abs. 3 und 4 ³ Das Bundesgesetz vom ... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit seinen Abweichungen zum ATSG anwendbar. ⁴ Die Plattformen nach Artikel 4 BISS gelten im Rahmen dieses Gesetzes als anerkannte Plattformen im Sinne des ATSG.
Art. 21 Organe und anwendbare Bestimmungen ² Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten sinngemäss folgende Bestimmungen des AHVG33 über: a. die Informationssysteme (Art. 49a, 49b und 72a Abs. 2 Bst. b AHVG); b. das Register der laufenden Geldleistungen (Art. 49c AHVG); c. die systematische Verwendung der AHV-Nummer (Art. 50c und 153b – 153i AHVG); d. die Arbeitgeber (Art. 51 und 52 AHVG); e. die Ausgleichskassen (Art. 53–70 AHVG); und f. die Zentrale Ausgleichsstelle (Art. 71 AHVG).	Art. 21 Absatz 2 Bst. a und b ² Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten sinngemäss folgende Bestimmungen des AHVG über: a. die Informationssysteme (Art. 49a und 72a Abs. 2 Bst. b AHVG); b. <i>aufgehoben</i> ;
Art. 21^{bis} Abs. 1 und 2 E-EOG ¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Informationssystem, über das Dienstleistende ihren Entschädigungsanspruch geltend machen können.	Art. 21^{bis} Abs. 1 sowie 2 Einleitungsteil und Bst. f und g ¹ <i>aufgehoben</i>

<p>² Die Personendaten und die Daten juristischer Personen, die für die Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung erforderlich sind, werden im Informationssystem bearbeitet. Sie werden von der dienstleistenden Person zur Verfügung gestellt oder aus einem der folgenden Register übernommen:</p> <p>f. aus dem Versichertenregister nach Artikel 49d des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;</p> <p>g. aus dem Familienzulagenregister nach den Bestimmungen des 3a. Kapitels (Art. 21a–21e) des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006.</p>	<p>² Die Personendaten und die Daten juristischer Personen, die für die Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung erforderlich sind, werden im Informationssystem nach Artikel 15 BISS von der ZAS bearbeitet. Sie werden von den dienstleistenden Personen zur Verfügung gestellt oder aus einem der folgenden Register übernommen:</p> <p>f. aus dem Informationssystem nach Artikel 9 BISS;</p> <p>g. aus dem Informationssystem nach Artikel 17 BISS.</p>
---	---

Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG). Änderung

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neu</i>
1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG	1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG und des BISS
	<p>Art. 1 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Das Bundesgesetz vom ... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit Ausnahme der Artikel 3, 4 Absatz 2 und 6–8 BISS anwendbar.</p>

Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG). Änderung

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neu</i>
1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG	1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG und des BISS
	Art. 1 Abs. 3

	Das Bundesgesetz vom ... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit Ausnahme der Artikel 3, 4 Absatz 2 und 6–8 BISS anwendbar.
	3a. Kapitel: Informationssystem für die Familienzulagen
Art. 21a Zweck Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Familienzulagenregister, um: a. den Doppelbezug von Familienzulagen nach Artikel 6 zu verhindern; b. Transparenz über bezogene Familienzulagen herzustellen; c. die Stellen nach Artikel 21c beim Vollzug dieses Gesetzes zu unterstützen; d. dem Bund und den Kantonen als Auskunftsstelle zu dienen, sowie die für die statistischen Erhebungen benötigten Daten zu liefern.	Art. 21a Zweck <i>aufgehoben</i>
Art. 21b Zugang zu den Daten	Art. 21b Abs. 1 und 3 (neu) ¹ Das Informationssystem nach Artikel 17 BISS ist folgenden Stellen zugänglich: a. die Familienausgleichskassen nach Artikel 14; b. die Arbeitslosenkassen nach den Artikeln 77 und 78 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982; c. die AHV-Ausgleichskassen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft und nach Artikel 60 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung; d. die kantonalen Stellen, die für die Durchführung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige zuständig sind; e. den schweizerischen Stellen, die für die Koordination der Familienzulagen im internationalen Verhältnis zuständig sind; f. den kantonalen Behörden, welche die Aufsicht nach Artikel 17 Absatz 2 aus-üben; g. dem BSV, soweit es Aufgaben nach Artikel 27 Absatz 2 dieses Gesetzes und Artikel 72 Absatz 1 erster Satz AHVG erfüllt; h. dem Staatssekretariat für Wirtschaft, soweit es Aufgaben nach Artikel 83 Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 erfüllt.

	<p>i. der Zentralen Ausgleichsstelle, soweit dies zur inhaltlichen Führung des Informationssystems nach Artikel 17 BISS erforderlich ist.</p> <p>³ Auf der Plattform nach Artikel 4 Absatz 1 BISS stehen der versicherten Person Informationen im Zusammenhang mit ihrem Anspruch auf Familienzulagen zur Verfügung. Der Bundesrat regelt, welche Informationen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.</p>
	<p>Art. 21c Meldepflicht</p> <p>Die Stellen nach Artikel 21b Absatz 2 Buchstaben a–d melden der Zentralen Ausgleichsstelle unverzüglich die für die Führung des Informationssystems nach Artikel 18 BISS notwendigen Daten.</p>
<p>Art. 21d Finanzierung</p> <p>Das Familienzulagenregister wird durch den Bund finanziert.</p>	<p>Art. 21d Finanzierung</p> <p><i>aufgehoben</i></p>
<p>Art. 25 Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung</p> <p>Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss für:</p> <p>a. das Bearbeiten von Personendaten (Art. 49a AHVG);</p>	<p>Art. 25 Bst. a</p> <p>Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss für:</p> <p>a. die Informationssysteme (Art. 49a Abs. 1 und 2 und 72a Abs. 2 Bst. b AHVG);</p>